

ABT15EW – Wohnungsneubau - Förderungen

Förderungsrichtlinie

Eigenheimförderung

Stand: 1. März 2026



Das Land
Steiermark

Eigenheimförderung

Förderungsrichtlinie des Landes Steiermark (gültig von 1. März 2026 – budgetabhängig – voraussichtlich bis 31.12.2026).

Für Layout und Inhalt verantwortlich:
Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau
Referat Wohnungsneubau - Förderungen

<http://www.wohnbau.steiermark.at>

Herausgeber:
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik
Landhausgasse 7
8010 Graz

Telefon: +43/(0)316/877-3713, -3769, -6499 sowie 5461 (Infostelle)
Fax: +43/(0)316/877-4569
E-Mail: energie-wohnbau@stmk.gv.at

© Land Steiermark
Graz, im März 2026

Inhaltsverzeichnis

Eigenheimförderung	1
Inhaltsverzeichnis	2
Einleitung	3
1. Gegenstand der Förderung	3
2. Wer bekommt die Förderung?	4
3. Förderungsvoraussetzungen	4
4. Förderungshöhe	5
5. Erläuterungen der Zuschläge	6
6. Erforderliche Unterlagen	7
7. Fertigstellungsmeldung	8
8. Gebührenbefreiung	8
9. Grundbuchbelastung	8
10. Wie erfolgt die Förderungsabwicklung?	8
11. Wo bekomme ich weitere Informationen?	9
12. Registerabfragen	9
13. Datenschutz und Transparenzdatenbank	9
14. Hinweis Speicherfrist und Rechtsschutz	10

Einleitung

Das Land Steiermark gewährt für die Errichtung von Eigenheimen (Wohngebäude mit maximal ein oder zwei Wohneinheiten auf einem Grundstück) sowie für den Zu- oder Einbau einer neuen abgeschlossenen Wohnung bei einem bestehenden Wohngebäude Landesdarlehen.

Die rechtlichen Grundlagen der Förderung sind das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993 i.d.g.F. sowie dazu ergangene Verordnungen. Die Förderung startet mit 1. März 2026 und ist - sofern Budgetmittel in ausreichendem Ausmaß vorhanden sind - vorerst bis 31. Dezember 2026 befristet.

Förderungen werden nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel nach dem „first come – first serve – Prinzip“ (es gilt der Zeitpunkt des Einlangens der Anträge) vergeben. **Für die Förderung der rückzahlbaren Landesdarlehen gemäß dieser Richtlinie stehen maximal 18 Mio. EUR zur Verfügung.** Auf der Homepage wird unter [Eigenheimförderung - Wohnbau - Land Steiermark](#) über das jeweils noch verfügbare Budget informiert.

Die Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen gewährt werden.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Erst mit der Erteilung der Förderungszusicherung erwirbt die Förderungswerberin/der Förderungswerber einen im ordentlichen Rechtsweg durchsetzbaren Rechtsanspruch auf die Förderung in der zugesicherten Höhe und Art.

1. Gegenstand der Förderung

Die Förderung besteht in der Gewährung eines gestaffelten Landesdarlehens in Höhe von max. € 80.000,- pro Förderungsansuchen.

Gefördert wird die Errichtung von Eigenheimen (Wohngebäude mit ein oder zwei Wohneinheiten) sowie entweder der Zubau oder der Einbau einer neuen abgeschlossenen Wohnung bei einem bestehenden Wohngebäude. Die Wohnnutzfläche der zu fördernden neuen Wohneinheit darf 150 m² nicht überschreiten (= konditionierte Fläche laut Energieausweis, Bezugsfläche (BF)). Ab sechs haushaltszugehörigen Personen darf die Fläche max. 170 m² betragen.

Definition Zubau: durch einen Zubau im Sinne dieser Förderungsrichtlinie entstehen zwei baulich vollständig getrennten Wohneinheiten, die von volljährigen Verwandten in gerader Linie bewohnt werden. Die Trennung der beiden Einheiten muss ab der Fundamentplattenoberkante über die gesamte Gebäudehöhe durchgehend ausgeführt sein, und jede Wohneinheit benötigt einen eigenen Eingang. Allgemein zugängliche Bereiche wie Keller oder Technikräume müssen jeweils separat erreichbar sein, ohne eine andere Wohneinheit betreten zu müssen. Ein Einbezug von Altbestand ist nicht zulässig.

Definition Einbau: hierbei handelt es sich zum Beispiel um den Einbau einer komplett neuen Wohneinheit in einen bestehenden Rohdachboden. Pro Wohneinheit muss ein eigener Eingang vorhanden und die allgemein zugänglichen Flächen (Keller, Technikraum...) müssen getrennt begehbar sein, ohne die jeweils andere Wohneinheit betreten zu müssen.

Das Landesdarlehen setzt sich aus einem Grundbetrag und aus Zuschlägen (siehe Punkt 4.) zusammen. Die Rückzahlungslaufzeit des Darlehens beträgt 30 Jahre und ist mit maximal 1,50 % p.a. verzinst.

Die halbjährlichen Annuitäten betragen im

1. - 5. Jahr:	1,125 %	(davon 0,125 % Zinsen)
6. - 10. Jahr:	1,25 %	(davon 0,25 % Zinsen)
11. - 15. Jahr:	1,75 %	(davon 0,375 % Zinsen)
16. - 20. Jahr:	2,00 %	(davon 0,50 % Zinsen)
21. - 25. Jahr:	2,50 %	(davon 0,625 % Zinsen)
26. - 30. Jahr:	2,75 %	(davon 0,75 % Zinsen)

des Darlehensbetrages.

2. Wer bekommt die Förderung?

- a) Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer
- b) Bauberechtigte
- c) Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer
- d) bzw. muss zumindest eine nahestehende Person gem. § 2 Z. 9 Stmk. Wohnbauförderungsgesetz 1993 eine dieser Voraussetzungen neben anderen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllen (siehe Punkt 3.).

Sollten zwei oder mehrere Förderungswerberinnen/Förderungswerber zeitgleich um die letzten verfügbaren Fördermittel ansuchen, so werden diese zu gleichen Teilen an die Förderungswerberinnen/Förderungswerber vergeben.

3. Förderungsvoraussetzungen

- a) Zum Zeitpunkt der Einbringung des Ansuchens um Förderung darf die Bauführung noch nicht abgeschlossen sein. **Es ist keine Förderung mehr möglich, wenn das Objekt laut Zentralem Melderegister bereits bezogen wurde oder bereits eine Fertigstellungsanzeige vorliegt.**
- b) Vorliegen einer der Voraussetzungen gemäß Punkt 2. lit a) bis d)
- c) Volljährigkeit
- d) Österreichische Staatsangehörigkeit oder Gleichstellung gemäß § 7 Abs. 5 Stmk. Wohnbauförderungsgesetz 1993
- e) Das Jahresnettoeinkommen (vgl. § 2 Z. 10 Stmk. WFG 1993) darf für eine Person € 49.600,- nicht überschreiten. Ab der zweiten im gleichen Haushalt lebenden nahestehenden Person darf das Jahresnettoeinkommen (Familieneinkommen) insgesamt max. € 74.400,- nicht überschreiten. Für jede weitere nahestehende Person erhöht sich die Grenze des Einkommens um jeweils € 6.570,-. Bei Überschreitung dieser Beträge um jeweils € 1.310,- verringert sich die Förderungshöhe um jeweils 20 Prozentpunkte.
Es müssen für alle im Haushalt lebenden nahestehenden Personen Einkommensnachweise vorgelegt werden.
- f) Alle bei der Ermittlung der Förderungshöhe berücksichtigten Personen haben sich zu verpflichten, das Eigenheim zur Befriedigung ihres dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig zu verwenden (Hauptwohnsitz).
- g) Die Rechte an einer bisher zur Befriedigung ihres dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendeten Wohnung sind binnen sechs Monaten nach Bezug des geförderten Eigenheimes nachweislich aufzugeben. Ausnahmen sind mit Zustimmung des Landes nur dann zulässig, wenn die Wohnung aus beruflichen Gründen für sich selbst dringend benötigt wird oder

Verwandte in gerader Linie die Wohnung zur Befriedigung ihres dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwenden.

- h) Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen sowie die Durchführung einer bautechnischen Energieberatung ist im Rahmen der Eigenheimförderungen die Bestätigung einer von der mit der Energietechnik befassten Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung anerkannten Einrichtung vorzulegen ([Energieberatungsstellen - Wohnbau - Land Steiermark](#)).
- i) Die Wohnung muss zur ganzjährigen Bewohnung geeignet und normal ausgestattet sein (siehe dazu die Bestimmungen des § 1 Z 6 Stmk. WFG 1993).
- j) Die Nutzfläche der Wohnung muss mindestens 30 m² betragen. Die Nutzfläche wird in § 2 Z 7 Stmk. Wohnbauförderungsgesetz 1993 definiert. Die Wohnnutzfläche der geförderten Wohneinheit darf 150 m² nicht überschreiten (= konditionierte Fläche laut Energieausweis, Bezugsfläche (BF)). Ab sechs haushaltszugehörigen Personen darf die Fläche max. 170 m² betragen.
- k) Für aneinandergebaute Eigenheime (Parzellen- bzw. Wohnungseigentum gem. WEG 2002) gilt als Förderungsvoraussetzung, dass die Trennung der einzelnen Gebäude ab Fundamentplattenoberkante über die gesamte Gebäudehöhe zu erfolgen hat (jede Wohneinheit muss ihre „eigenen vier Wände haben“).
- l) Die Finanzierung muss gesichert sein. Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber müssen den durch die Förderung nicht gedeckten Teil der Baukosten durch Eigenmittel, Eigenleistungen oder weitere Darlehen abdecken können.

4. Förderungshöhe

Tab. 1: Förderungshöhe für Landesdarlehen

Personenanzahl	Grundbetrag
Basisbetrag 1 Person	€ 30.000,-
Ehepaar, Lebensgemeinschaft (§ 2 Z. 9 lit. e Stmk. WFG 1993) eingetragene Partnerschaft	€ 10.000,-
Jede weitere im Haushalt lebende nahestehende Person	€ 5.000,-

Tab. 2: Zuschläge

Zuschläge	Grundbetrag
Verwendung nachwachsender Rohstoffe	€ 10.000,-
Jungfamilie	€ 10.000,-
Generationen-Wohnhaus	€ 10.000,-
Eigenheime in Gruppe	€ 10.000,-

Das Eigenheim muss im Siedlungsschwerpunkt gemäß § 2 Abs. 1 Z.31 StROG 2010 (eine Bestätigung darüber wird von der jeweiligen Gemeinde – Ausnahme Stadt Graz - ausgestellt) errichtet werden. Ausnahme: beim Zuschlag für Generationen-Wohnen kann die Errichtung auch außerhalb des Siedlungsschwerpunkts erfolgen.

Zuschläge sind miteinander kombinierbar. Die maximal mögliche Förderungshöhe beträgt € 80.000,- pro Förderungsansuchen.

5. Erläuterungen der Zuschläge

- Verwendung nachwachsender Rohstoffe:
Für die Betrachtung des Anteils von nachwachsenden Rohstoffen an den wärme gedämmten Flächen der Gebäudehülle werden nur oberirdische Bauteile und die Decke zwischen EG und Keller herangezogen. Erdberührte Bauteile und Flachdächer sind bei der Berechnung des Anteils der wärme gedämmten Flächen nicht heranzuziehen. Trittschalldämmung stellt keine Wärmedämmung im Sinne dieser Bestimmung dar.
Flachs, Hanf, Holzfaser-Dämmplatten, Holzwolle-Leichtbauplatten, Kork, Schafwolle, Stroh und Zellulose werden als nachwachsende Rohstoffe für die Dämmung der Gebäudehülle anerkannt. Nicht akzeptiert werden Kokosfaser und Baumwolle wegen des hohen Transportweges bzw. des hohen Wasserverbrauchs beim Anbau.
 - Die oberirdischen Wand- und Deckenkonstruktionen (auch Dachkonstruktionen) bestehen überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen (z.B. Holz, Stroh...) **und** mindestens 50% der wärme gedämmten Flächen der Gebäudehülle bestehen aus nachwachsenden Rohstoffen**ODER**
 - mindestens 75% der wärme gedämmten Flächen der Gebäudehülle bestehen aus nachwachsenden RohstoffenDer Nachweis erfolgt mittels Produktdatenblatt, Rechnung (aus der die gedämmte Fläche hervorgeht) und Fotos.
- Jungfamilienzuschlag:
 - a) Ehepaare bzw. eingetragene Partnerschaften, wenn mindestens eine Person unter 35 und beide Personen unter 40 Jahre alt sind (mit oder ohne Kind)
 - b) Lebensgemeinschaften (§ 2 Z. 9 lit. e Stmk. WFG 1993), wenn mindestens eine Person unter 35 und beide Personen unter 40 Jahre alt sind, mit mindestens einem sorgepflichtigen Kind
 - c) Alleinerziehende unter 40 Jahre mit mindestens einem sorgepflichtigen Kind
 - d) Behinderte Personen unter 40 Jahre (mind. 80% Erwerbsminderung)
 - e) Familien mit einem behinderten Kind iSd FLAG 1967
 - f) Familien mit drei oder mehr Kindern
- Generationen-Wohnhaus: Ein Generationen-Wohnhaus besteht aus mindestens zwei baulich vollständig getrennten Wohneinheiten für volljährige Verwandte in gerader Linie. Die Trennung muss ab der Fundamentplattenoberkante über die gesamte Gebäudehöhe durchgehend ausgeführt sein, und jede Wohneinheit benötigt einen eigenen Eingang. Allgemein zugängliche Bereiche wie Keller oder Technikräume müssen jeweils separat erreichbar sein, ohne eine andere Wohneinheit betreten zu müssen. Ein Einbezug von Altbestand ist nicht zulässig.

- Eigenheime in Gruppen: Diese liegen vor, wenn
 - a) mindestens 8, in begründeten Ausnahmefällen auch weniger Häuser errichtet werden;
 - b) die Bauplätze je Eigenheim 800 m² nicht überschreiten;
 - c) ein Vorentwurf des Projektes vorliegt, der von der Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Referat Bau- und Raumordnung, 8010 Graz, Stempfergasse 7, („Wohnbautisch“) positiv begutachtet wurde;
 - d) die Teilung des für die Bebauung vorgesehenen Grundstückes erst **nach** erfolgter positiver Begutachtung dieses Vorentwurfes erfolgt;
 - e) ein Bebauungsplan, eine Bebauungsrichtlinie oder ein Bescheid gemäß § 18 des Steiermärkischen Baugesetzes vorliegt, der mit dem positiv begutachteten Vorentwurf des Projektes übereinstimmt bzw. auf diesem beruht;
 - f) die Aufschließung **gemeinsam** durchgeführt wird und
 - g) die Förderungsansuchen bei der Fachabteilung Energie und Wohnbau möglichst gemeinsam eingereicht werden.
 - h) Für aneinandergebaute Eigenheime (Parzellen- bzw. Wohnungseigentum gem. WEG 2002) gilt als Förderungsvoraussetzung, insbesondere aus Gründen des Brandschutzes, dass die Trennung der einzelnen Gebäude ab der Fundamentplattenoberkante über die gesamte Gebäudehöhe zu erfolgen hat. Die Ausführung im Dachbereich muss den brandschutztechnischen Maßnahmen (F 90) entsprechen.
 - i) Es ist eine zentral zugängliche Allgemeinfläche von mindestens 5 m² pro Wohneinheit bzw. mindestens 50 m² Gesamtgröße nachzuweisen (Gestaltungsplan).
 - j) Der Organisator (z.B. Bauträger) hat das Ansuchen bei der Fachabteilung Energie und Wohnbau einzureichen.

6. Erforderliche Unterlagen

- a) Einkommensnachweise (ausgestellt vom Dienstgeber) über das abgelaufene Kalenderjahr für alle künftig im Haushalt lebenden Personen oder letzter Einkommensbescheid.
- b) Bestätigung über den Bezug der Familienbeihilfe
- c) Heirats- bzw. Partnerschaftsurkunde
- d) Nachweis über den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes
- e) Grundbuchsauszug neuesten Standes oder Kaufvertrag unter gleichzeitiger Bekanntgabe eines Treuhänders
- f) Baubewilligungsbescheid (die dort angeführte Grundstücksnummer muss mit der Grundstücksnummer im Grundbuchsauszug übereinstimmen)
- g) Nachweis der Durchführung einer bautechnischen Energieberatung im Rahmen der Eigenheimförderung ([Energieberatungsstellen - Wohnbau - Land Steiermark](#))
- h) Originalbauplan, versehen mit dem baubehördlichen Genehmigungsvermerk und mit vollständiger Darstellung der eingetragenen Nutzflächen aller Räume sowie eines allfälligen Altbestands.
- i) Nachweis über Eigenmittel (z.B. Kontoauszug)
- j) Nachweis des Darlehens (Kredits)
- k) Zustimmungserklärung
- l) Bau- und Zahlungsbestätigung
- m) Bestätigung der Gemeinde über Bauen im Siedlungsschwerpunkt (ausgenommen Stadt Graz)

Darüber hinaus können zusätzlich folgende Unterlagen erforderlich sein:

- n) Bestätigung des Bauträgers/der Baufirma über die Verwendung nachwachsender Rohstoffe laut Definition (siehe Punkt 5.)
- o) Bestätigung über den Bezug einer erhöhten Familienbeihilfe (siehe Jungfamilienzuschlag unter lit. e))
- p) Behindertenpass (siehe Jungfamilienzuschlag unter lit. d))

7. Fertigstellungsmeldung

Das geförderte Eigenheim ist innerhalb der vorgeschriebenen Bauvollendungsfrist (im Normalfall drei Jahre) fertig zu stellen und zu beziehen. Als Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel sind Meldebestätigungen für alle im Eigenheim wohnenden Personen sowie die Fertigstellungsanzeige bzw. der Benützungsbewilligungsbescheid vorzulegen.

8. Gebührenbefreiung

Das Förderungsansuchen und die Beilagen sind unabhängig von der Wohnungsgröße von den Gebühren befreit. Für die grundbücherliche Sicherstellung von Darlehen fallen beim Bezirksgericht Gebühren an, wenn die Wohnungsgröße 130 m², bzw. bei mehr als fünf haushaltszugehörigen Personen, 150 m² überschreitet. Die Entscheidung, ob im Einzelfall eine Gebührenbefreiung gewährt werden kann oder ob eine nachträgliche Vergebührung erfolgt, treffen die zuständigen Gerichte. Wir ersuchen Sie daher, sich vorab beim zuständigen Bezirksgericht zu erkundigen.

9. Grundbuchbelastung

Es besteht die Verpflichtung, das zur Besicherung der Darlehensschuld einzuräumende Pfandrecht samt etwaiger Zinsen, Nebengebühren, Sicherstellungen udgl. ins Grundbuch eintragen zu lassen. Die gesetzlich zulässige Belastungsgrenze im Grundbuch beträgt 70% der anerkannten Gesamtbaukosten. Das Pfandrecht für das Landesdarlehen muss innerhalb dieser 70% Deckung finden.

10. Wie erfolgt die Förderungsabwicklung?

Anträge müssen online unter [Eigenheimförderung - Wohnbau - Land Steiermark](#) gestellt werden.

Nach Prüfung sowie positiver Begutachtung der vorgelegten Unterlagen und Bewilligung durch die Steiermärkische Landesregierung wird nach Sicherstellung im Grundbuch (Retournierung des beglaubigten Schuldscheines samt Grundbuchsauszug an die Fachabteilung Energie und Wohnbau) das Landesdarlehen ausbezahlt.

11. Wo bekomme ich weitere Informationen?

Informationen über die Förderung können unter [Eigenheimförderung - Wohnbau - Land Steiermark](#) abgerufen werden. Darüber hinaus sind Informationen persönlich in der [Infostelle - Wohnbau - Land Steiermark](#) der Fachabteilung Energie und Wohnbau, Landhausgasse 7, 8010 Graz, telefonisch unter 0316/877-3713, -3769, -6499 bzw. -5461 sowie per Mail unter energie-wohnbau@stmk.gv.at erhältlich.

12. Registerabfragen

Zum Zweck der Überprüfung der bekanntgegebenen Daten sowie zur Vervollständigung der Daten erfolgen Abfragen bei folgenden Registern:

- Zentrales Melderegister – ZMR: Überprüfung von Namen, Geburtsdatum und Adresse.
- Unternehmensregister: Daten aus dem Firmenbuch, dem Zentralen Vereinsregister sowie aus dem Ergänzungsregister für sonstige Betroffene.
- Transparenzportal im Umfang des § 11 Steiermärkisches Förderungstransparenzgesetz StFTG 2025.
- Stammzahlenregister: für Zwecke der Bildung des maßgeblichen bereichsspezifischen Personenkennzeichens (bPK) und der verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen Transparenzdatenbank (vbPK-ZP-TB) und Amtliche Statistik (vbPK-AS).
- Grundstücksdatenbank: Überprüfung der Eigentumsverhältnisse

13. Datenschutz und Transparenzdatenbank

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Gewährung, der Auszahlung, der Einstellung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerberin/-nehmerin/-empfängerin bzw. den Förderungswerber/-nehmer/-empfänger betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung der Förderung und für Kontrollzwecke automationsunterstützt zu verarbeiten. (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b und e, Art. 9 Abs. lit. g Datenschutzgrundverordnung DSGVO iVm § 15 StFTG 2025). Der Umfang der Daten ergibt sich insbesondere aus den Punkten 3 und 5 (Jungfamilienzuschlag), 6 und 10.

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, die in der Förderungsrichtlinie erwähnten Registerabfragen durchzuführen und zu diesem Zweck die dafür erforderlichen Daten an die Registerverantwortlichen zu übermitteln.

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, die oben genannten Daten für allfällige Rückforderungen zu verarbeiten und zu diesem Zweck auch an Gerichte zu übermitteln (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. f und Art. 9 Abs. 2 lit. f DSGVO).

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, Daten des Förderungsnehmers bzw. der Förderungsnehmerin an folgende Empfänger zu übermitteln:

- an den Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshof Steiermark für Kontrollzwecke;
- Name oder die Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, den Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, den Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen an das für Finanzen zuständige Mitglied der Bundesregierung zum Zweck der weiteren

Verarbeitung gemäß § 2 TDBG 2012 in der Transparenzdatenbank (§ 12 iVm § 15 Abs. 5 StFG 2025);

- Name oder die Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, den Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Fördermittel im Rahmen des Förderungsberichts gemäß § 13 StFG 2025 an den Landtag sowie an die Allgemeinheit.

14. Hinweis Speicherfrist und Rechtsschutz

Die Daten werden für einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Beendigung der vollständigen Abwicklung der Förderung aufbewahrt, sofern keine rechtliche Verpflichtung dem entgegensteht oder die Daten in anhängigen verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren benötigt werden (§ 15 Abs. 8 StFG 2025).

Allgemeine Informationen:

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung (Amt der Landesregierung gemäß § 15 Abs. 8 StFG 2025) und zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>).



Das Land
Steiermark